

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bamberg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 2 K 54/24

Bamberg, 03.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 31.10.2025	08:00 Uhr	028, Sitzungssaal	Amtsgericht Bamberg, Synagogen- platz 1, 96047 Bamberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bamberg von Bamberg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	2/1000	Kellerraum im Kellergeschoss Nr. Keller	1	vereinbart	53657
2	2/1000	Kellerraum im Kellergeschoss Nr. Keller	2	vereinbart	53658
3	2/1000	Kellerraum im Kellergeschoss Nr. Keller	4	vereinbart	53660

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Bamberg	1381/1	Gebäude- und Freifläche	Ludwigstr. 31	0,0661

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Keller Nr. 1 mit einer Nutzfläche von ca. 6,75 m² ;

ohne Trennwand zu Keller Nr. 2

in einem 3-geschossigen Gebäude;

Verkehrswert: 5.550,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Keller Nr. 2 mit einer Nutzfläche von ca. 6,75 m²;
ohne Trennwand zu Keller Nr. 1
in einem 3-geschossigen Gebäude;

Verkehrswert: 5.550,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Keller Nr. 4 mit einer Nutzfläche von ca. 8,65 m²
in einem 3-geschossigen Gebäude;

Verkehrswert: 7.100,00 €

Gesamtverkehrswert: 18.200,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Battert
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 05.06.2025

Schor, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig